

## 398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (338 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert und das Rabattgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz), das Zugabengesetz, das Ausverkaufsgesetz 1985, das Bundesgesetz betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre und die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Verbot von Einheitspreisschäften aufgehoben werden (Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz)**

Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung betreffend die XVIII. Gesetzgebungsperiode enthält die folgende, dem Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ zugehörige Absichtserklärung: „Das UWG soll novelliert werden, um die durch den Entfall des Rabatt-, des Ausverkaufs- und des Zugabengesetzes notwendigen Adaptierungen zur Sicherung des freien Wettbewerbs durch Schutz vor irreführender Werbung zu gewährleisten.“ Der gegenständliche Gesetzentwurf verfolgt demgemäß das Ziel einer Deregulierung des Rechts zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch Aufhebung nicht aktueller Regelungen verschiedener Einzelgesetze und Zusammenfassung verbleibender einschlägiger Tatbestände im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG. Der Entwurf sieht die Aufhebung des Rabattgesetzes, der Verordnung zur Durchführung des Rabattgesetzes, des Zugabengesetzes, des Ausverkaufsgesetzes 1985 sowie des Bundesgesetzes betreffend das Verbot unentgeltli-

cher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre und der Verordnung über das Verbot von Einheitspreisschäften vor. Die bei Entfall dieser Rechtsvorschriften zur Sicherung des fairen Wettbewerbs erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen werden durch entsprechende Adaptierung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 vorgenommen.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Februar 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Haigermoser, Verzetnitsch, Rieder, Dipl.-Kfm. Mautner-Markhof, Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Heindl, Mag. Peter sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel das Wort.

Von den Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Heindl und den Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Schmidtmeier sowie weiters den Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Resch, Haigermoser wurden je ein Abänderungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung dieser drei Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1992 02 05

Franz Stocker  
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder  
Obfrau

/

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert und das Rabattgesetz, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz), das Zugabengesetz, das Ausverkaufsgesetz 1985, das Bundesgesetz betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre und die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Verbot von Einheitspreisgeschäften aufgehoben werden (Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

#### Änderungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 — UWG, BGBl. Nr. 448, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 422/1988 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a, 9 b und 9 c samt Überschriften eingefügt:

#### „Zugaben

**§ 9 a. (1) Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs**

1. in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ankündigt, daß er Verbrauchern neben Waren oder Leistungen unentgeltliche Zugaben (Prämien) gewährt, oder

2. Unternehmern neben Waren oder Leistungen unentgeltliche Zugaben (Prämien) anbietet, ankündigt oder gewährt,

kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Unentgeltlichkeit der Zugabe durch Gesamtpreise für Waren oder Leistungen, durch Scheinpreise für eine Zugabe oder auf andere Art verschleiert wird.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zugabe besteht

1. in handelsüblichem Zugehör zur Ware oder handelsüblichen Nebenleistungen,
2. in Warenproben,
3. in Reklamegegenständen, die als solche durch eine auffallend sichtbare und dauerhafte Bezeichnung des reklametreibenden Unternehmens gekennzeichnet sind,
4. in geringwertigen Zuwendungen (Prämien) oder geringwertigen Kleinigkeiten, sofern letztere nicht für Zusammenstellungen bestimmt sind, die einen die Summe der Werte der gewährten Einzelgegenstände übersteigenden Wert besitzen,
5. in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag, der der Ware nicht beigefügt ist,
6. in einer bestimmten oder lediglich nach Bruchteilen zu berechnenden Menge derselben Ware,
7. in der Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen oder
8. in der Einräumung einer Teilnahmemöglichkeit an einem Preisausschreiben (Gewinnspiel), bei dem der sich aus dem Gesamtwert der ausgespielten Preise im Verhältnis zur Zahl der ausgegebenen Teilnahmekarten (Lose) ergebende Wert der einzelnen Teilnahmekarte 5 S und der Gesamtwert der ausgespielten Preise 300 000 S nicht überschreitet.

(3) Als geringwertige Zuwendung (Prämie) im Sinne des Abs. 1 Z 4 gilt insbesondere die Einräumung einer Teilnahmemöglichkeit an einem Preisausschreiben (Gewinnspiel), bei dem der sich aus dem Gesamtwert der ausgespielten Preise im Verhältnis zur Zahl der ausgegebenen Teilnahmekarten (Lose) ergebende Wert der einzelnen Teilnahmekarte 5 S und der Gesamtwert der ausgespielten Preise 300 000 S nicht überschreitet.

#### Unzulässige Mengenbeschränkungen

**§ 9 b. Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für**

einen größeren Personenkreis bestimmt sind,

1. die Abgabe von Waren je Käufer mengenmäßig beschränkt oder
2. den Anschein eines besonders günstigen Angebots durch Preisangaben oder sonstige Angaben über Waren hervorruft, tatsächlich aber deren Abgabe je Käufer mengenmäßig beschränkt,

kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

#### **Verkauf gegen Vorlage von Einkaufsausweisen, Berechtigungsscheinen und dergleichen**

§ 9 c. Wer an Personen, die hinsichtlich der betreffenden Waren Verbraucher sind,

1. Einkaufsausweise, Berechtigungsscheine und dergleichen, die zu einem wiederholten Bezug von Waren berechtigen, ausgibt oder
2. Waren gegen Vorlage derartiger Ausweise verkauft,

kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“

2. § 14 lautet:

„§ 14. In den Fällen der §§ 1, 2, 3, 6 a, 9 a, 9 b, 9 c und 10 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Unternehmer, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt (Mitbewerber), oder von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern geltend gemacht werden, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden. In den Fällen der §§ 1, 2, 6 a, 9 a, 9 b und 9 c kann der Anspruch auf Unterlassung auch von der Bundesarbeiterkammer, der Bundeswirtschaftskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs oder vom Österreichischen Gewerkschaftsbund geltend gemacht werden.“

3. § 18 lautet:

„§ 18. Der Inhaber eines Unternehmens kann wegen einer nach den §§ 1, 2, 6 a, 7, 9, 9 a, 9 b, 9 c, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 12 unzulässigen Handlung auch dann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn die Handlung im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangen worden ist. Er haftet in diesen Fällen für Schadenersatz, wenn ihm die Handlung bekannt war oder bekannt sein mußte.“

4. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Wenn eine geschäftliche Kundgebung oder eine Mitteilung, in Ansehung deren ein Exekutionstitel auf Unterlassung im Sinne der §§ 2, 7, 9, 9 a und 9 b vorliegt, in einem nicht der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckwerk erscheint, kann auf Antrag des betrei-

benden Gläubigers von dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gericht an den Inhaber des mit dem Verlag oder der Verbreitung des Druckwerks befaßten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der Zeitung) das Gebot (§ 355 EO) erlassen werden, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebots erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen des Druckwerks oder, wenn das Druckwerk nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, seine fernere Verbreitung einzustellen.“

5. § 28 lautet:

„§ 28. Es ist verboten, Waren oder Leistungen in der Form zu vertreiben, daß die Lieferung der Ware oder die Verrichtung der Leistung vom Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig gemacht ist.“

6. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer diesem Verbot oder den in den §§ 27 und 28 ausgesprochenen Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.“

7. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.“

8. § 31 Abs. 3 lautet:

„(3) Wer dem im Abs. 1 ausgesprochenen Verbot und den Vorschriften der auf Grund des Abs. 2 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.“

9. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit Verordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Dienstleistungen

1. nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten (insbesondere Leistungs-, Maß- oder Zeiteinheiten),
2. nur unter Ersichtlichmachung
  - a) des Namens (Firma) und des Geschäftssitzes desjenigen, der die Dienstleistung anbietet oder erbringt,
  - b) der Menge (insbesondere Leistung, Maß, Zeit),
  - c) der Beschaffenheit (einschließlich der für den Empfänger der Dienstleistung wesentlichen Angaben) sowie
  - d) des Preises

gewerbmäßig angeboten oder erbracht werden dürfen. Z 2 lit. d gilt nicht für Dienstleistungen, deren Anbieten der Gewerbeordnung 1973 in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.“

10. § 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Wer den Vorschriften einer auf Grund des § 32 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen.“

11. Nach dem 4. Unterabschnitt des II. Abschnitts wird folgender Unterabschnitt 4 a samt folgenden §§ 33 a bis 33 f eingefügt:

#### „4 a. Ankündigung von Ausverkäufen

§ 33 a. (1) Unter Ankündigung eines Ausverkaufes im Sinne dieses Bundesgesetzes werden alle öffentlichen Bekanntmachungen oder für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen verstanden, die auf die Absicht schließen lassen, Waren in größeren Mengen beschleunigt im Kleinverkauf abzusetzen, und zugleich geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, daß der Gewerbetreibende durch besondere Umstände genötigt ist, beschleunigt zu verkaufen, und deshalb seine Waren zu außerordentlich vorteilhaften Bedingungen oder Preisen anbietet. Bekanntmachungen oder Mitteilungen, in denen die Worte „Ausverkauf“, „Liquidationsverkauf“, „Räumungsverkauf“, „Schnellverkauf“, „Verkauf zu Schleuderpreisen“, „Wir räumen unser Lager“ oder Worte ähnlichen Sinnes vorkommen, gelten jedenfalls als Ankündigung eines Ausverkaufes.

(2) Nicht unter die Bestimmungen der §§ 33 a bis 33 e fallen jedoch Bekanntmachungen und Mitteilungen über Saisonschlußverkäufe, Saisonräumungsverkäufe, Inventurverkäufe und dergleichen und im bezüglichen Geschäftszweig und zu bestimmten Jahreszeiten allgemein übliche Sonderverkäufe (zB „Weiße Woche“, „Mantelwoche“).

§ 33 b. Die Ankündigung eines Ausverkaufes ist nur mit Bewilligung der nach dem Standorte des Ausverkaufes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Das Ansuchen um die Bewilligung ist schriftlich einzubringen und hat nachstehende Angaben zu enthalten:

1. die zu veräußernden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Verkaufswert;
2. den genauen Standort des Ausverkaufes;
3. den Zeitraum, währenddessen der Ausverkauf stattfinden soll;
4. die Gründe, aus denen der Ausverkauf stattfinden soll, wie Ableben des Geschäftsinhabers, Einstellung des Gewerbebetriebes oder Auflassung einer bestimmten Warengattung, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse und dergleichen;
5. im Falle der Ausübung des Gewerbes durch einen Pächter die Zustimmungserklärung des Verpächters zur Ankündigung eines Ausverkaufes, wenn die Bewilligung des Ansuchens die Endigung der Gewerbeberechtigung gemäß § 33 e Abs. 1 oder die teilweise Endigung

der Gewerbeberechtigung gemäß § 33 e Abs. 3 nach sich zieht.

§ 33 c. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung über das Ansuchen die nach dem Standort des Ausverkaufes zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Gutachten abzugeben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über das Ansuchen binnen einem Monat nach dessen Einlangen zu entscheiden.

(3) Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn keine Gründe im Sinne des § 33 b Z 4 vorliegen oder wenn der Verkauf nicht für einen durchgehenden Zeitraum angekündigt werden soll. Die Bewilligung ist außerdem zu verweigern, wenn der Verkauf in die Zeit vom Beginn der vorletzten Woche vor Ostern bis Pfingsten, vom 15. November bis Weihnachten fallen oder länger als ein halbes Jahr dauern soll, es sei denn, es handelt sich um die Fälle des Todes des Gewerbetreibenden, um Elementarereignisse oder andere ebenso rücksichtswürdige Fälle. Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht volle drei Jahre, so ist die Bewilligung nur in den Fällen des Todes des Gewerbetreibenden, von Elementarereignissen oder in anderen ebenso rücksichtswürdigen Fällen zu erteilen.

(4) Der Bewilligungsbescheid hat in seinem Spruch nachstehende Angaben zu enthalten:

1. die zu veräußernden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Verkaufswert;
2. den genauen Standort des Ausverkaufes;
3. den Zeitraum, während dessen der Ausverkauf stattfinden soll;
4. den Grund, aus dem der Ausverkauf stattfinden soll.

§ 33 d. (1) Jede Ankündigung des Ausverkaufes hat die Gründe des beschleunigten Verkaufes, den Zeitraum, währenddessen der Ausverkauf stattfinden soll, und eine allgemeine Bezeichnung der zum Verkauf gelangenden Waren zu enthalten. Diese Angaben müssen dem Bewilligungsbescheid entsprechen.

(2) Nach Ablauf des im Bewilligungsbescheid angegebenen Verkaufszeitraumes ist jede Ankündigung eines Ausverkaufes zu unterlassen.

(3) Während des im Bewilligungsbescheid angegebenen Verkaufszeitraumes ist der Verkauf der in der Ankündigung bezeichneten Waren nur in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Menge gestattet. Jeder Nachschub von Waren dieser Gattungen ist verboten.

(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Übertretung des Abs. 3 festgestellt, so hat sie, unbeschadet der Bestrafung, dem Gewerbetreibenden unverzüglich die Unterlassung jeder weiteren Ankündigung aufzutragen.

§ 33 e. (1) Wurde die Bewilligung zur Ankündigung wegen gänzlicher Auflassung des Geschäftes erteilt, so endigt mit dem Ablauf des im Bewilligungsbescheid angegebenen Verkaufszeitraumes die der Verkaufstätigkeit zugrunde liegende Gewerbeberechtigung bzw. das Recht zur Ausübung des der Verkaufstätigkeit zugrundeliegenden Gewerbes in der betreffenden weiteren Betriebsstätte. Der Inhaber dieser Gewerbeberechtigung sowie im Falle der Verpachtung des Gewerbes auch der Pächter dürfen während der nachfolgenden drei Jahre in der Gemeinde des bisherigen Standortes weder einen gleichartigen Gewerbebetrieb eröffnen oder pachten noch sich an einem solchen in einer Weise beteiligen, daß ihnen hieraus ein Gewinn zufließen kann. Ist der Träger der Bewilligung eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so gilt das Verbot auch für die persönlich haftenden Gesellschafter. Ist der Träger der Bewilligung eine juristische Person, so gilt das Verbot auch für Personen mit einem maßgebenden Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte der juristischen Person. Während dieses Zeitraumes dürfen sie sich auch nicht als persönlich haftende Gesellschafter oder Kommanditisten an einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft beteiligen, die in der Gemeinde des bisherigen Standortes ein gleichartiges Gewerbe ausübt oder dessen Ausübung einem Pächter überträgt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot gemäß Abs. 1 bewilligen, wenn eine nicht vom Einschreiter verschuldete Änderung der Umstände, die für die Auflassung des Gewerbebetriebes maßgebend war, eingetreten ist, oder die Nichtbewilligung der Ausnahme eine schwerwiegende wirtschaftliche Beeinträchtigung des Einschreiters zur Folge hätte. Vor der Entscheidung über ein solches Ansuchen ist die nach dem Standort zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufzufordern, innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Gutachten abzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Bewilligung wegen Auflassung einer bestimmten Warengattung erteilt worden ist.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch dann, wenn jemand den Ausverkauf ohne Bewilligung ankündigt. Die betreffende Gewerbeberechtigung endigt hiebei mit der tatsächlichen Beendigung der Ankündigung des Ausverkaufes; die Bezirksverwaltungsbehörde hat diese Endigung mit Bescheid festzustellen.

§ 33 f. Wer den Bestimmungen der §§ 33 b, 33 d Abs. 1 bis 3 und 33 e Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40 000 S zu bestrafen. Bei Übertretungen des § 33 d Abs. 3 ist zusätzlich die Strafe des Verfalls der nachgeschobenen Waren auszusprechen.

12. Der 5. Unterabschnitt des II. Abschnittes lautet:

#### „5. Allgemeine Bestimmungen zu den §§ 27 bis 33 f

§ 34. (1) Den in diesem Abschnitt dem Täter angedrohten Strafen unterliegt auch, wer einen anderen zu der Handlung anstiftet oder wer ihm dazu Beihilfe leistet. § 19 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine in den §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 31 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 33 f bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Wer den Vorschriften dieses Abschnittes zuwiderhandelt, kann unbeschadet der Strafverfolgung auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Anspruch kann nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden. Die §§ 14 bis 18 und 20 bis 26 sind entsprechend anzuwenden.“

## Artikel II

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Rabattgesetz, dRGBL I 1933 S 1011, zuletzt geändert durch die Rabattgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 423;
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz), dRGBL I S 120/1934, zuletzt geändert durch dRGBL I S 399/1940;
3. das Zugabengesetz, BGBl. II Nr. 196/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 75/1971;
4. das Ausverkaufsgesetz 1985, BGBl. Nr. 51;
5. das Bundesgesetz betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehre, BGBl. Nr. 371/1931, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 145/1947;
6. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Verbot von Einheitspreisgeschäften, BGBl. Nr. 54/1933, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1974.

## Artikel III

### Übergangsbestimmungen, Vollzugsklausel

(1) Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist auf Sachverhalte anzuwenden,

die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklicht werden.

(2) Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 in der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung ist auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklicht wurden, weiter anzuwenden.

(3) Die gemäß Art. II aufgehobenen Rechtsvorschriften sind auf Sachverhalte, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verwirklicht wurden, weiter anzuwenden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

## Abweichende persönliche Stellungnahme

### der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic gemäß § 42 Abs. 5 GOGNR zum Bericht des Handelsausschusses über ein Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz

Unter der Bezeichnung Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz werden das Rabatt-, das Ausverkaufs- und das Zugabengesetz sowie einige andere Rechtsvorschriften in diesem Kontext aufgehoben, wobei gleichzeitig einzelne adaptierte Regelungsinhalte durch eine Novelle in das UWG aufgenommen werden. Die neuen Bestimmungen im UWG beschränken sich im wesentlichen auf die Normierung eines Werbeverbotes betreffend Rabatte und Zugaben. In formeller Hinsicht entfallen die einschlägigen Verwaltungsstraftatbestände, eine Ahndung von Gesetzesübertretungen soll dem Zivilrechtsweg vorbehalten sein.

In den Ausschussberatungen nahm das Ziel der Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung breiten Raum ein; in überaus kasuistischer Weise wurden bestehende Handels-Usancen im Hinblick auf ihre Zulässigkeit nach der neuen Rechtslage geprüft und diskutiert. Bereits im Ausschuss wurde in mehreren Redebeiträgen hervorgehoben, daß unter Umständen schon bald wieder mit einer Novellierung dieser Materie anhand der Erfahrungen der Praxis zu rechnen sein werde.

Die unterfertigte Abgeordnete betont in diesem Zusammenhang, daß die Ziele einer befriedigenden Nahversorgungssituation sowie der Herstellung fairer Wettbewerbschancen mit diesem Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz auch nicht annäherungsweise erreicht werden können. Wenn sich der Gesetzgeber schon entschließt, anachronistische und ineffiziente Wettbewerbsreglementierungen zu beseitigen, so sollte eingehend geprüft werden, warum sich die Wettbewerbsbedingungen derart zulasten kleiner und mittlerer Wettbewerbsteilnehmer entwickelt haben. Genau das ist aber wieder einmal unterblieben.

Nicht ein Werbeverbot betreffend Rabatte und Zugaben kann faire Wettbewerbschancen herstellen, sondern eine umfassende Überprüfung jener indirekten Wettbewerbsreglementierungen, welche sich durch eine unreflektierte Infrastruktur-, Steuer-

sowie eine mangelnde Umweltpolitik zwangsläufig ergeben.

Einzelne relativ unbedeutende Normierungen betreffend Rabatte und Zugaben zu ändern, ohne auch massive, durch Gesetzgebung und Vollziehung verursachte Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Großanbietern und zulasten der Mit- und Umwelt überhaupt zu diskutieren, dokumentiert eindrucksvoll die mangelnde wirtschaftliche Kompetenz von SPÖ, ÖVP und FPÖ.

Im Ausschuss wurde in Aussicht gestellt, den bevorstehenden Beratungen über den Mittelstandsbericht breiteren Raum zu widmen und in diesem Rahmen über Schutzmaßnahmen betreffend die Nahversorgung zu diskutieren. Angesichts der Diskussionen zum Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz bezweifelt die unterfertigte Abgeordnete, ob dieses an und für sich löbliche Vorhaben effizient durchgeführt werden kann, wenn wieder ein anachronistischer „Schutzgedanke“ in den Vordergrund tritt, anstatt eine zu den Ursachen gehende Überprüfung der wettbewerbsverzerrenden Einflüsse staatlicher Infrastruktur-, Steuer- und der mangelnden Umweltpolitik eingehend zu analysieren.

Die gerade von Minister Schüssel verteidigte Politik der Schließung sogenannter Lücken im hochrangigen Straßennetz läßt die Diskussion um Schutzmaßnahmen für Klein- und Mittelbetriebe von vornherein zur Farce werden: Wenn es der Staat nach wie vor für seine Aufgabe hält, jene Infrastrukturleistungen zu finanzieren, welche einseitig den Großanbietern zugute kommen, wenn der Staat darüber hinaus nicht in der Lage ist, für kostenechte Bepreisung der Infrastrukturnutzung Sorge zu tragen, dann wird die Diskussion um faire Wettbewerbsbedingungen ein leeres Gerede bleiben.

Wenn der Staat nach wie vor die Zerstörung der Lebensgrundlagen kostenlos gestattet und eine falsch verstandene Freiheit der Wirtschaft über die

Bedürfnisse der Menschen nach gesunden Lebensgrundlagen stellt, so erscheinen die vordergründigen Beteuerungen betreffend Klein- und Mittelbetriebe bzw. einer ausreichenden Nahversorgungssituation reichlich scheinheilig.

So wie die Grundlagen des Wirtschaftens derzeit gestaltet sind, existiert ein sich selbst verstärkender Prozeß zu immer größeren Einheiten. Deregulierung vor dem Hintergrund dieser nicht angetasteten Ungerechtigkeiten bedeutet notwendigerweise Förderung der Großen und Bestrafung der Kleinen. Es ist vor allem den Regierungsparteien anzulasten, daß nicht einmal versucht wird, eine volkswirtschaftliche Kostenkalkulation ernsthaft zu versuchen. Denn die Kosten der Unterlassung der Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen können niemals eingespart werden. Sie werden nur von anderen als von den Verursachern getragen: wachsende Kosten für die Umweltreparatur, unge löste Probleme bei einer explodierenden Spitalsfinanzierung sowie ausufernde Kosten im Krankheitsverwaltungsbereich dokumentieren eindrucks-

voll das Dilemma. Hinzu kommen nicht einmal ansatzweise abgeschätzte Kosten der Folgewirkungen einer sich verschlechternden bzw. regional bereits zusammenbrechenden Nahversorgungssituation: immer mehr Menschen, vor allem alte Menschen oder Familien mit kleinen Kindern werden so außerstande gesetzt, die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse selbst zu organisieren. Die Folgen sind absolut vermeidbare Hospitalisierungen sowie eine Angewiesenheit auf öffentliche Hilfsleistungen.

Diese Form einer unreflektierten Handelspolitik führt zu wachsenden, nicht einmal in einer volkswirtschaftlichen Kostenrechnung erfaßten, sozialisierten Kosten und zu massiven Wettbewerbsvorteilen für immer größere wirtschaftliche Gebilde; Klein- und Mittelbetriebe bleiben genauso auf der Strecke wie die KonsumentInnen. Diese Form einer Schein-Deregulierung muß als massivster staatlicher Reglementierungseingriff zugunsten ungerechter Wettbewerbsbedingungen entschieden werden.